

Anlage 1 zur BV/177/2012

Entgeltordnung für die Museen Kunstsammlungen, Priesterhäuser und Galerie am Domhof vom ...

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 Ziff. 3, 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 27.01.2012 (GVBl. S. 130, 140), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am ... folgende Entgeltordnung für die Museen Kunstsammlungen und Priesterhäuser sowie die Galerie am Domhof beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Erteilung von Auskünften
- § 4 Anfertigung von Reproduktionen
- § 5 Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung
- § 6 Haftungsausschluss
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Zwickau erhebt Entgelte und Auslagen für erbrachte Leistungen und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten kulturellen Einrichtungen.
Stadt Zwickau: Kunstsammlungen, Priesterhäuser und Galerie am Domhof

§ 2 Entgelterhebung

Abs. 1

Für die Recherche, die Erstellung von Reproduktionen, Kopien oder digitaler Bilder von Dokumenten und musealen Beständen sowie die Nutzung von Bildrechten der im § 1 dieser Entgeltordnung aufgeführten kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau werden gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, privatrechtliche Entgelte erhoben.

Abs. 2

Die Entgelterhebung für bestimmte Projekte, außerhalb dieser Entgeltordnung an denen die Stadt Zwickau sich beteiligt, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Erteilung von Auskünften

Abs. 1

Die unter §1 genannten kulturellen Einrichtungen erteilen auf der Grundlage ihrer Kataloge und Bestände mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte. Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

Abs. 2

Zeitaufwendige und über das normale Maß von Auskünften hinausgehende Rechercheleistungen werden nach der Entgeltordnung (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

§ 4 Anfertigung von Reproduktionen

Abs. 1

Auf Antrag des Benutzers können die unter § 1 genannten kulturellen Einrichtungen - entsprechend ihren technischen Möglichkeiten - Reproduktionen aus ihren Beständen anfertigen, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt.

Abs. 2

Eine Verpflichtung gegenüber dem Benutzer, Kopien anzufertigen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Sofortkopien können aus personellen Gründen ebenso abgelehnt werden wie Aufträge, deren Umfang das Normalmaß überschreitet.

Abs. 3

Die Abgabe von Reproduktionen erfolgt gegen Entgelt gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1).

Abs. 4

Für die Erledigung schriftlicher Reproduktions-Aufträge wird ein Bearbeitungsentgelt (Anlage 1) sowie Versand- und Verpackungskosten erhoben.

§ 5**Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung****Abs. 1**

Die Entgelte nach Ziffer III des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1) können bis auf 50 % reduziert werden oder ganz entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, pädagogischem oder heimatkundlichem Charakter handelt, die nicht gewerbliche Zwecke verfolgt oder wenn die Veröffentlichung dem Interesse der Stadt Zwickau oder der kulturellen Einrichtung dient.

Abs. 2

Die Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 6**Haftungsausschluss****Abs. 1**

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die Nutzung der kulturellen Einrichtungen sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

Abs. 2

Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter eintreten.

Abs. 3

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistung auch von Dritten entstanden sind.

Abs. 4

Die Stadt Zwickau haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE 1

zur Entgeltordnung für Kunstsammlungen, Priesterhäuser und Galerie am Domhof - Entgeltverzeichnis

I. Entgelte für Rechercheleistungen zum Museumsbestand

Für die Durchführung von Rechercheleistungen im Auftrag eines Bestellers, die über den Rahmen üblicher Katalogrecherchen hinausgehen, werden pro angefangene halbe Arbeitsstunde berechnet:
15,00 €

II. Entgelte für die Anfertigung von Kopien, Abschriften, fotografischen Reproduktionen und digitaler Bilder/Kopien

Das zu erhebende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vervielfältigungskosten je Dokument
 - a) Dokument als Schwarz-Weiß-Kopie (DIN A4) oder bei Ausgabe in digitaler Form (JPEG, 150 dpi, Versand auf CD-ROM oder per E-Mail / für Zwecke genehmigungspflichtiger Druckveröffentlichungen auch TIFF, 300 dpi) 1,00 €
 - b) Dokument als Farbkopie (DIN A4) 1,50 €
2. Zuschlag für Datenträger (CD oder DVD) einschließl. Brennen 2,00 €
3. Für die Erledigung schriftlicher Reproduktions-Aufträge wird ein pauschaler Bearbeitungszuschlag von 15,00 € zzgl. Versand- und Verpackungskosten berechnet.

Sollte ein angefragtes Sammlungsobjekt noch nicht fotografisch erfasst sein und professionelles Fotografieren erfordern, gehen die dadurch entstehenden Kosten ausschließlich zu Lasten des Benutzers. Die jeweilige Einrichtung behält sich vor, einen entsprechenden Fotografen selbst auszuwählen. Eine Kopie geht an die Einrichtung. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Benutzer.

III. Entgelte für die Nutzung von Reproduktionen und Vergrößerungen

Die Urheberrechte verbleiben bei den musealen Einrichtungen, sofern Dritte nicht Urheberrechtsinhaber sind. Für die Nutzung von Reproduktionen und Vergrößerungen werden die nachfolgenden Entgelte erhoben.

1. Bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Stück je Vorlage 25,00 €
2. Der Satz erhöht sich
 - a) bei einer Auflagenhöhe bis zu 10.000 Stück auf das 1,5-fache,
 - b) bei einer Auflagenhöhe bis zu 50.000 Stück auf das 2-fache,
 - c) bei einer Auflagenhöhe über 50.000 Stück auf das 2,5-fache,
 - d) bei Internetveröffentlichungen 5-fache,
 - e) bei Abbildungen auf Titelblättern auf das 1,5-fache,
 - f) bei farbigem Abdruck auf das 2-fache.
3. Der Satz mindert sich bei Nachauflagen auf das 0,5-fache.

IV. Entgelt für die Wiedergabe von Archivalien in Film-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen

Je angefangener Stunde Drehzeit im Museum bzw. für jedes bereitgestellte Einzelobjekt werden erhoben
50,00 €

V. Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter entgeltpflichtig.
2. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

VI. Fälligkeit

1. Entgelte für die im Zusammenhang mit der Benutzung erbrachten Leistungen werden sofort fällig.

2. Entgelte für alle anderen Leistungen werden vier Wochen nach dem Datum der Rechnungslegung fällig.